

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die Verordnung betreffend die Klassifizierung der Rebsorten geändert wird

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004, LGBl. Nr. 22/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010 wird verordnet:

Die Verordnung betreffend die Klassifizierung der Rebsorten, LGBl. Nr. 86/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 96/2010 wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Z. 2 werden die Begriffe „Aron“, „Fanny“, „Lilla“ und „Palatina“ an der jeweils richtigen Stelle in die alphabetische Aufzählung eingefügt.*

2. *Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:*

„(1a) Von den klassifizierten Rebsorten nach § 1 werden folgende Rebsorten ausdrücklich für den Tafeltraubenanbau zugelassen:

Alphonse Lavalle

Aron

Attila

Bianca

Cardinal

Fanny

Gloria Hungaria

Gutedel

Kocsis Irma

Königin der Weingärten

Lilla

Muskat bleu

Nero

Palatina

Pannonia

Perle von Csaba

Perle von Zala

Perlette

Pölöskei Muskataly

Puchljakovski

Terez“

3. *§ 4 lautet:*

„Durch diese Verordnung wird der Artikel 120a der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) nach der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 durchgeführt.“

4. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderung des § 1 Z. 2 und des § 4 sowie die Einfügung des § 1a durch die Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann